

# Anwendungskurs Strafrecht Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

- mittelbare Täterschaft -

## Fall 4: „Gammelfleisch“ – Lösung

### Lösung des Ausgangsfalls:

- *Prüfungsaufbau: mit dem Tatnächsten beginnen. Hier hat M die Ware ausgeliefert, nicht A. Daher zunächst Prüfung des M.*

### **A. Strafbarkeit des M**

durch die Auslieferung des Fleisches

#### **I. § 223 I**

##### **1. Objektiver Tatbestand des § 223 I**

- Einen anderen Menschen an der Gesundheit geschädigt? (+)
- Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands – auch wenn nur vorübergehend
- (+) O hat sich eine Magen-Darm-Infektion zugezogen

##### **2. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz? (-):

- M hatte weder Kenntnis von der Verdorbenheit, noch wollte er den O verletzen.

#### **II. Ergebnis: § 223 (-)**

## B. Strafbarkeit des A gem. § 223?

### I. Tatbestand des § 223 (§ 25 I Alt. 2)?

#### 1. Objektiver Tatbestand: des § 223 I

##### a) Gesundheitschädigung

- → A hat Hackfleisch selbst nicht ausgeliefert (keine Handlung), sondern M

##### b) § 25 I Alt. 2

- → A könnte das Handeln des M über die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I 2. Alt (mittelbare Täterschaft) zugerechnet werden.

#### Mittelbare Täterschaft § 25 I Alt. 2

##### A) Strafbarkeit des **Werkzeugs/Tatmittlers** = unmittelbarer Täter

→ Scheitern der Strafbarkeit des Werkzeugs, d. h. es handelt

- Objektiv tatbestandslos
- Ohne Vorsatz
- Nur mit Vorsatz auf ein weniger schweres Delikt
- Ohne spezifische Absicht (z. B. bei §§ 242, 164)
- Nicht rechtswidrig
- Schuldlos

Oder:

**Ausnahme:** mittelbare Täterschaft trotz Strafbarkeit des Werkzeugs bei:

- Täter hinter dem Täter
- Vom Hintermann hervorgerufener error in persona
- Vom Hintermann hervorgerufener vermeidbarer Verbotsirrtum

Abzugrenzen ist eine mögliche mittelbare Täterschaft von einer Anstiftung nach § 26. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn der Täter einen anderen zur Begehung einer Straftat bestimmt, das heißt, den Tatentschluss hervorruft.

##### B) Strafbarkeit des **Hintermanns** als mittelbarer Täter

###### I. Objektiver Tatbestand

Keine eigenhändige Verwirklichung des Tatbestands

Zurechnung der Handlungen des Werkzeugs nach § 25 I Fall 2,

wenn - Kausaler Beitrag des Hintermann

- Strafbarkeitsmangel des Werkzeugs Wissens (grds. - s. Abwandlung) und

- Willensherrschaft des Hintermanns

## II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf die Merkmale des obj. Tatbestands + Bewusstsein der Tatherrschaft
- Sonstige besondere subjektive Merkmale (überschiessende Innentendenz, z. B. bei § 242)

## III. RW und Schuld

Wie beim Alleintäter

### aa) Defizit des Handelnden (Tatmittler/Werkzeug)?

Hier: M handelt ohne Vorsatz und war somit vorsatzloses („doloslos“) Werkzeug des A.

### bb) Täterschaft des A?

#### Täterschaft

Nach der streng **subjektiven Theorie** ist ausschlaggebend, ob die Person Täterwillen hatte, also ob er die Tat als eigene wollte.

A wusste, dass das Fleisch verdorben war und hatte ein Interesse daran, dass M die Auslieferung vornimmt. Täterwille liegt also vor.

Nach der **hL** ist A Täter, wenn er **Tatherrschaft** hatte.

Diese setzt voraus, dass A das Geschehen in den Händen hält, also aufgrund seines überlegenen Wissens oder domierenden Willens entscheidend das Verhalten des Tatmittlers steuert oder beherrscht.

- Täterwille: A hat die Erkrankung einer Person bewusst in Kauf genommen  
→ es lag zumin. Bedingter Vorsatz vor
- Tatherrschaft: A hatte gegenüber M domierendes Wissen und Tatwillen und hielt daher das Geschehen lenkend in den Händen

## 2. Subjektiver Tatbestand

bedingter Vorsatz (s.o.)

## II. RWK und Schuld (+)

## III. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 25 I 2. Alt. StGB strafbar gemacht.

## Lösung Abwandlung:

### **A. Strafbarkeit des M gem. § 223 (+)**

durch die Auslieferung des Fleisches

#### **I. Tatbestand**

- obj. TB erfüllt (s.o.)
- subj. TB: bedingter Vorsatz (+): M wusste von der Verdorbenheit des Fleisches. Er hat die Gesundheitsschädigung einer Person biligend in Kauf genommen.

#### **II. Rechtswidrigkeit**

Notwehr, § 32 / Notstand § 34?

##### **1. § 32 Notwehr:**

- a) Notwehrlage:** gegenwärtiger rechtswidriger Angriff? (-)
  - **Angriff:** Verletzung oder Gefährdung eines **geschützten Rechtsguts**? → jedes rechtliche geschützte Interesse? Gefahr des Arbeitsplatzverlustes? möglich (+ / -)  
Kündigung wäre rechtswidrig (Angriff = rechtswidrig)
  - Gegenwärtig und rechtswidrig: unmittelbar bevorstehend? Vertretbar;

aber:

##### **b) Notwehrhandlung:**

- Muss sich gegen den Angreifer richten!
- Hier (-)

##### **2. § 34 Notstand:**

- a) Notstandslage (+)**
- b) Notstandshandlung:** wesentliches Überwiegen des Rechtsguts?  
Arbeitsplatz gegenüber körperliche Unversehrtheit (-)

### III. Schuld

- § 35 (-) da kein genanntes Rechtsgut betroffen
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens als übergesetzlicher Entschuldigungsgrund? (-)
  - → hier keine nahezu unlösbare Pflichtenkollision
- 

IV. Ergebnis: M strafbar gem. § 223 I

### **B. Strafbarkeit des A wegen § 223 (§ 25 I Alt. 2)?**

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand Fraglich ist, ob

das Handeln des M dem A als mittelbarer Täter gem. § 25 I 2. Alt. zurechenbar ist.

- Nach streng subjektiver Theorie
- ? (+/-): A hatte ein Interesse daran, dass M seine Anweisung umsetzt und wusste auch, dass M keine andere Wahl hatte, als seiner Anweisung zu folgen. Täterwille liegt also vor (a.A. Vertretbar.)
- Nach der hL ist A Täter, wenn er Tatherrschaft gegenüber M hatte. M wies keinen „strafrechtlichen Defekt“ auf, der dem Hintermann üblicherweise Tatherrschaft verleiht: M, der wusste, was er tat, war nicht gerechtfertigt und handelte schuldhaft.
  - Nach e.A. liegt keine mittelbare Täterschaft möglich, da M volldeliktisch handelte: Mit
  - telbare Täterschaft setze normative Tatherrschaft, d.h. die Begehung durch ein un

- deliktisch handelndes Werkzeug voraus (Nähere Begründung: s.o. Unter 1.)
- Die h.M. erkennt demgegenüber die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft trotz eines volldeliktisch handelnden Tatmittlers kraft **Organisationsherrschaft** (sog. „Täter hinter dem Täter“) an.  
Dies gilt insbesondere bei einer Einbindung in staatlichen Unrechtsregimen und mafiösen Machtapparaten. Zur Begründung wird auf die Struktur solcher Gruppierungen und die tatsächlichen Abläufe in diesen verwiesen: Kennzeichnend für diese Organisationsstrukturen sei, dass sie unabhängig aufgrund der jederzeitigen Austauschbarkeit des Einzelnen funktionierten.  
Streitig innerhalb der hM ist lediglich, ob diese Fälle auf „legale“ Strukturen eines Unternehmens übertragbar sind.

#### **„Täter hinter dem Täter“**

#### **Organisationsherrschaft bei unternehmerischen Verbänden**

**Eine Ansicht (strenge Verantwortungstheorie) verneint** dies. Nur außerhalb des Rechts wirkten solche Strukturen tatherrschaftsbegründend. Hier aber stünde das Recht, also das Arbeits- und Lebens-mittelrecht, der Annahme entgegen, M sei nur ein Rädchen im Getriebe. M hätte sich einer solch rechtswidrigen Anweisung unter dem Schutz des Rechts verweigern können. Außerdem ist die Struktur eines Unternehmens nicht mit dem staatlicher oder krimineller Vereinigungen vergleichbar. Danach hatte A keine Tatherrschaft und ist nicht mittelbarer Täter, sondern Anstifter.

*Argument:* Die strafrechtliche Verantwortung des unmittelbar Handelnden schließe es aus, ihn zugleich als Werkzeug eines anderen anzusehen.

**Anders der BGH NJW 1998, 767 ff.**<sup>1</sup>: Auch in unternehmerischen Strukturen können der Vorgesetzte die **unbedingte Bereitschaft des Untergebenen** für sich ausnutzen. Liegt eine solche **Über-/Unterordnung** im Einzelfall vor, hat der Vorgesetzte

Tatherrschaft, was zusammen mit seinem Interesse an der Tat ein hinreichender

Anhaltspunkt dafür ist, dass der vorgesetzte A Täterwillen hat.  
*Für diese Auffassung spricht dass in solchen Organisationsstrukturen der unmittelbare Täter (das Werkzeug) oft ersetzbar ist und so der Hintermann die Tatausführung mittels eines anderen Werkzeuges durchführen wird. Der Hintermann hält den Geschehensablauf daher in den Händen.*

- Hier: (mit BGH): mittelbare Täterschaft (+)

## II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz des A auf Tatbestandsmerkmale des § 223 I

→ zumindest bedingt (+)

## III. RW und Schuld (+)

---

1 NJW 1998, 767 ff.